

Argumentationshilfe

## Neuregelung Familienrecht

Kurzübersicht

(siehe auch -> [Stellungnahme der IG-JMV](#))

20. Juni 2019

Das deutsche Familienrecht spiegelt die gesellschaftlichen Erwartungen aus den 50er und 60er Jahren des letzten Jahrhunderts. Es vermag nicht, die Erwartungen heutiger Trennungsfamilien rechtlich umzusetzen. Heruntergebrochen auf eine Zeile steht es für

**„Eine(r) betreut – eine(r) bezahlt“.**

Andere westliche Länder sind seit Jahrzehnten weiter: Skandinavien, Frankreich, Belgien, USA, Australien...

Die Bundespolitik tut sich jedoch schwer, alte Zöpfe loszulassen, um zeitgemäße Regelungen rechtlich umzusetzen.

Heutige junge (intakte) Familien leben großen Teils ihr Leben *partnerschaftlich* und der Staat hält sich aus der Familie heraus.

Anders im Falle von Trennung und Scheidung. Für viele Trennungspaare wird es dann schwer, die gelebten partnerschaftlichen Ansätze fortzuführen. Für Trennungsfamilien gelten die die alten Zöpfe wie BGB § 1606. Darin wird den Trennungsfamilien ein Betreuungs- und Unterhaltsmodell *zwangsweise* zugewiesen, das

### **Residenzmodell.**

Und: Der Staat mischt sich massiv in die Angelegenheiten der Trennungsfamilien ein – mit gerichtlichen Beschlüssen zu Unterhalt und Umgang, durch Jugendämter, Verfahrensbeistände, Umgangspfleger, Gutachter, der Beraterindustrie, Gerichtsvollziehern usf.

Eine der Folgen des veralteten Rechtssystems (Residenzmodell) ist:

- **40 % der Kinder in Trennungsfamilien erleiden vollständigen Kontaktabbruch zu einem Elternteil, zumeist zu ihrem Vater**

Daneben ist die Erfahrung: Die Entscheidungen in familiengerichtlichen Verfahren sind in Deutschland *uneinheitlich*. Jedes OLG erlässt in seinem Gerichtsbezirk eigene (andere) Richtlinien. Das bedeutet, der Ausgang des Familienverfahrens hängt für die Trennungsfamilien u.a. davon, ab, in welchem Gerichtsbezirk ihr Verfahren stattfindet. Es entsteht der Eindruck von *Zufälligkeit* oder *Willkürlichkeit*. Bundeseinheitliche Richtlinien fehlen.

Das zuständige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat dies erkannt und will im Spätsommer 2019 ein Konzept für eine Neuregelung vorlegen.

Es sind jedoch vor allem Väterverbände, die skeptisch sind.

Gemäß den nicht umfassend vorliegenden Informationen geht der Entwurf aus dem BMJV in die falsche Richtung. Es ist sicherlich nicht zielführend, wenn im Entwurf:

- der Ansatz von *Gleichbehandlung* für beide getrennt erziehende Elternteile nicht beachtet wird
- der *Betreuungsaufwand des zweiten Elternteils* (bei dem das Kind nicht gemeldet ist), weiterhin mit dem Begriff „Umgang“ herabwürdigend bezeichnet wird
- der *Betreuungsaufwand des zweiten Elternteils* (bei dem das Kind nicht gemeldet ist), nicht angemessen Eingang in die Berechnung und *Festlegung des Barunterhalts* findet
- die *finanzielle (Einkommens-) Situation* des Elternteils, bei dem das Kind gemeldet ist, bei der Berechnung des *Barunterhaltes* weiterhin *außen vor* bleibt.
- *Nachtrennungsfamilien* weiterhin *nicht* als Familien wahrgenommen werden; dafür weiterhin bevorzugt von „alleinerziehenden“ Elternteilen gesprochen wird, unabhängig davon, ob der zweite Elternteil zu 20, 30, 40 oder zu 49 % die Kinder betreut.
- der Fokus auf vermehrte *Fortbildungen für Familienrichter* (m/w/d) gelegt werden soll. Ein Familienrichter wird damit nicht in die Lage gesetzt werden, bessere Entscheidungen für Trennungsfamilien fällen zu können.
- der Fokus auf die Ausweitung der Beteiligung von *gerichtsnahe Professionen* (Beraterindustrie) gelegt werden soll. Weder Vertretern von Jugendämtern, noch Gutachtern noch Verfahrensbeiständen noch Beraterorganisationen wie „Kinder im Blick“ (KIB) o.ä. steht es zu, Urteile zu fällen, welcher der beiden Elternteile „der bessere“ ist. Die Ausweitung der Praxis hat lediglich ein weiteres Aufblähen der Verfahren zur Folge. Und die Kosten steigen für denjenigen Elternteil, der das Verfahren verliert. Gewinner werden alleine die Trägerorganisationen sein.
- vermehrt *Kindesanhörungen* in den Umgangsverfahren stattfinden sollen. Äußerungen des Kindes laufen immer Gefahr eine von einem Elternteil induzierte Aussage zu sein. Die Kinder müssen sich *für* oder *gegen* einen Elternteil entscheiden. Diese Tendenz geht in Richtung *seelischer Missbrauch* für die Kinder.
- für Familiensachen weiterhin unreflektiert der Begriff „*Kindeswohl*“ verwendet werden soll. „*Kindeswohl*“ ist weder wissenschaftlich noch rechtlich definiert. Der Gebrauch des Ausdruckes ist vor Gericht meist rein prozesstaktischer Natur und zielt in der Regel auf die Durchsetzung von *Erwachseneninteressen* ab.

Die *Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter* (IG-JMV) stellte dazu in 2017 ihre Stellungnahme „Das modernste Familienrecht in Europa schaffen“ vor. Nachfolgend Auszüge und Kernpunkte.

Die IG-JMV fordert darin:

- die Umsetzung des *Gleichbehandlungsgrundsatzes* für Frauen und Männer, Mütter und Väter (GG Art. 3 und 6)
- die Umsetzung des Grundsatzes **„Beide betreuen – beide bezahlen“** unter Beachtung des Grundsatzes von *Bedürftigkeit* und *Leistungsfähigkeit* der *beiden* getrennt erziehenden Elternteile
- obligatorische Mediation vor Beginn des Familiengerichtsverfahrens zur Festlegung der Betreuungsanteile zwischen den Eltern. Im Falle von Nichteinigung gilt eine Betreuungsverteilung im Verhältnis von 50:50 % – so lange, bis die Eltern sich einigen. *best practice*: Kalifornien / USA oder Australien.
- *Residenzpflicht im Schulsprengel*: Die getrennt erziehenden Eltern dürfen ihren Wohnort beliebig wechseln; jedoch nur innerhalb des Schulsprengels. Wollen sie nach außerhalb des *Schulsprengels* umziehen, so können sie das tun, jedoch ohne Mitnahme der Kinder. Sie haben dann alleine alle anfallenden Kosten des „Kindesumgangs“ zu tragen. Bei Verstoß gegen die Residenzpflicht kommen strafrechtliche Sanktionen zum Tragen. Die „autonome Selbstbestimmung“ der Frau findet da Grenzen, wenn es um Kinder geht. *best practice* „30-miles-rule“: Kalifornien / USA.
- Änderungen im *Melderecht*: Für Nachtrennungsfamilien ist melderechtlich die Möglichkeit zu schaffen, die Kinder an den *Wohnorten beider Elternteile* melden zu können.
- Die *staatlichen Leistungen* (Kindergeld, Beamtenzulagen, Riesterrenten usf.) sind auf beide Haushalte aufzuteilen – anteilig zu den jeweiligen Betreuungsleistungen.
- Umgangsbehinderungen und Umgangsvereitelungen sind strafbewehrt zu sanktionieren.

Heutige Trennungsfamilien wünschen sich Gleichberechtigung und Gleichbehandlung. Es ist Aufgabe der Politik, die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

Begleitend dazu müssen zeitgemäße steuerrechtliche Regelungen für beide getrennt erziehende Eltern geschaffen werden.

Schlussbemerkung:

*Es ist bedauerlich, wie wenig im bisherigen Gesetzgebungsprozess Vertreter von Väternverbänden in den Diskurs einbezogen wurden.*

*Als Teilnehmer in den beiden Arbeitskreisen Familienrecht des BMJV unter BMin Dr. Katarina Barley wurden ausschließlich Vertreter von Justiz, gerichtsnahen Professionen und Frauenverbänden geladen. Väternverbände waren nicht geladen.*

*Zur Anhörung „Wechselmodell“ des Rechtsausschusses des Bundestages am 13.02.2019 verweigerten die Fraktionen Väternverbänden den Vortrag. Bundestags-TV wurde durch die Stimmenmehrheit der Regierungsfaktionen ausgeschlossen.*